Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 52

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

langen, daß es gehoben, gepflegt werde, so geschicht es nicht bloß darum, damit dann und wann ein paar Bataillone in Dienst kommen; es ist dieß zu ihrer Ausbildung nothwendig, aber dadurch soll auch der militärische Geist unseres Bolkes geweckt und gehoben werden, und in ihm finden wir die Burzel unseres republikanischen Bolkslebens und die Stüße unserer politischen Existenz. Dadurch allein wird troß der jesigen allgemeinen Genußsucht die Aufopferungsfähigkeit unseres Bolkes erhalten und bewahrt. Deßwegen kämpsen wir und müssen kämpsen, damit der Sieg unser werde. C. W.

Der Gabel des Infanteristen.

Befanntlich ift deffen Unschaffung laut Reglement fakultativ, das heißt, den Kantonen überlassen; nun ift es fast in allen Rantonen Gebrauch den Chargen, fowie den Jägern Gabel als Auszeichnung zu geben. Baadt, Bafel-Stadt und theilsweife Benf geben auch den Füstlieren den Gäbel; in den andern Rantonen erhält der Füstlicr nur die Patrontasche und geht außer Dienstes ohne Waffe aus. Beides mill uns nicht gang gefallen; ber Gabel bes Sagers ift ohne Widerspruch eine ziemlich überfluffige Waffe; jur Bertheidigung wird er schwerlich je gebraucht werden; jum holgen im Bivouat, von dem fo viel gefabelt wird, ift er meistens ju schwach, übrigens wird gestattet fein ju fragen, ju mas denn ver Beschwader ein Beil mitgeschleppt wird? Dagegen ift foviel gewiß, daß namentlich beim Laufen, beim Durchsuchen von Gebuich ic. der Gabel höchft binderlich ift; das Klappern um die Beine ift übrigens auch bei längeren Märschen eine fehr unangenehme Zugabe.

Undererseits fonnen wir uns gar nicht mit der Methode befreunden, dem Füfilier nur die Batrontafche ju geben; die Buriche feben außer Dienft auch gar ju gering aus; feine Saltung, fein Gelbitgefühl, das und beim Sager meiftens fo angenehm auffällt und zwar aus natürlicher Ursache; denn eine schlecht gemachte Uniform wird durch das weiße Bandelier gehoben und verdect, dagegen schlottert fie dem Füfilier bedenflich um den Leib und der Goldat fühlt felbft, daß er neben dem flotten Jäger, dem ftattlichen Kanonier eine schlechte Rolle spielt. Das ift nicht gut; das Selbstgefühl des Soldaten ift das Produtt taufend fleiner Wirfungen und die perfonliche Gitelfeit ift nicht der lette Faftor dabei; marum nun diese Fauftschläge ihr in's Gesicht? Wir mochten daher auch dem Fufilier das zweite Bandelier geben.

Mit dem Sabel? Nein gewiß nicht! Wir wollen ihn auch den Chargen und den Jägern nehmen und Allen, Jägern und Füstlieren, am zweiten Bandelier das Bajonnet geben, dem man, wenn man will, den vorgeschriebenen Holzgriff beifügen fann, wie es in der Ordonnanz für Bewaffnung der Jäger vom 19. Dezember 1853 vorgeschrieben ift. Das Bajonnet soll die blanke Wasse des Infanteristen sein und daher gehört es auch an seine Seite, wenn er außer Dienst ist.

Mit der Durchführung dieser Neuerung würde sich bei Bewassnung der Jäger eine Ersparnis von fast Fr. 7 ergeben, denn der Säbel kostet Fr. 6, 50, die weiteren 50 Centimes ergeben sich bei der Säbelkravatte, die doch nie fehlt ze. Dagegen erwüchse bei der Ausrüstung des Füstliers eine Mehrausgabe von eirea Fr. 4. Da wir nun eirea zweimal soviel Füstliere als Jäger haben, so ergäbe sich folgende Rechnung: 2 × 4 = 8.

 $1 \times 7 = 7$.

Mehrfoften: Fr. 1.

Mit dieser geringen Mehrausgabe per Mann murde einem wesentlichen Uebelftand abgeholfen; der Jäger verlöre den unpraktischen lästigen Säbel, der Füstlier gewänne eine bessere Haltung und dem Ganzen würde dadurch Gewinnst erwachsen.

Schweiz.

Das fcmeigerifche Rorrespondenzblatt für Militar-, Sanitate = und Medizinalmefen befpricht in Mro. 7 bie Borfcblage zur Abanderung bes Bekleidungereglement, welche in Mro. 24-26 biefer Beitung gemacht murben. von fanitarischem Standpunkte aus. Auch in biefer Beziehung erscheinen jene Vorschläge ale volltommen zwedmäßig und unferer jegigen Betleibung weit borguziehen; nur wird gewünscht, bag ber vorgeschlagene Burt an einen bom Saberfadriemen ausgebenben Riemen angehängt werbe, bamit beffen Drud auf ben Unterleib vermindert werbe. Der Artifel, beffen Bemerfungen über ben berüchtigten Sofenlat auch fehr beachtenswerth find, fchließt mit folgenbem Gage : "Der Saberfad ift bie größte Plage bes Miligfoldaten, er foll baher auch mög= lichft erleichtert werden und nur bas Mothwendigfte ent= halten. Je einfacher bie Uniform, befto leichter bas Be= pact und befto weniger Bebarf an Bugapparat."

Bafelland. Der Regierungsrath hat bem herrn Kommanbanten Stut ben frn. Oberlieutenant haring bon Basel für die Infanterieinstruktion zur Seite gegesten, an die Stelle bes auf Urlaub in englischen Diensten stehenden Oberinstruktors Sulzberger.

Bern. Bum Inspettor ber Centralmilitärschule in Thun hat ber Bunbestrath herrn Oberft Abolf Fischer von Reinach ernannt.

Burich. Gerr Oberft Biegler hat feine Entlaffung ale Rationalrath eingegeben.

Soeben erichien und ift in ber Schweighauser'ichen Sortimentebuchhandlung in Bafel zu haben :

Die

Theorie des Schießens

mii

besonderer Beziehung

auf bie

gezogenen Sandfeuerwaffen.

Non

C. von Reftorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.